



Unfallversicherungskasse
des Basler Staatspersonals

Leistungsübersicht

Die Versicherungsleistungen der SUVA

Sachleistungen

Heilbehandlung bei Unfall

Ambulante Behandlung: Arzt, Zahnarzt, Chiropraktor und auf deren Anordnung durch eine medizinische Hilfsperson.
Arzneimittel und Analysen ebenfalls auf ärztliche Anordnung, freiwillige Leistungen an alternativmedizinische Behandlungen.
Spitalbehandlung: Behandlung, Verpflegung und Unterkunft in der Allgemeinen Abteilung (3. Klasse = Mehrbettzimmer mit anerkannten Tarifen)

Hilfsmittel

Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen (z. B. Krücken, Prothesen, orthopädische Mittel usw.).

Sachschäden

Ersatz von Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen (z. B. Prothesen, Brillen/Kontaktlinsen, Hörapparate, Zahnprothesen usw.), wenn zugleich eine behandlungsbedürftige Körperschädigung erfolgt ist.

Reise-, Transport- und Rettungskosten

Deren medizinische Notwendigkeit muss ausgewiesen sein. Im Ausland besteht eine betragsmässige Beschränkung.

Leichentransport- und Bestattungskosten

Es besteht eine betragsmässige Begrenzung im Ausland. Der Ersatz der Bestattungskosten erfolgt maximal bis zum Siebenfachen des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes.

Geldleistungen

Taggeld

Bei voller Arbeitsunfähigkeit beträgt das Taggeld (ab dem 3. Tag nach dem Unfalltag) 80 % des versicherten Verdienstes. Die Verwaltung, bei welcher die bzw. der Versicherte beschäftigt ist, erbringt ergänzende Leistungen bis zum vollen Lohn.

Invalidenrente

Sie wird gewährleistet, wenn die versicherte Person voraussichtlich bleibend in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist, d. h. wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen abgeschlossen sind. Deckungsumfang: bis zu 80 % des versicherten Verdienstes, abgestuft nach dem Grad der Erwerbsfähigkeit. Beim Zusammentreffen mit einer IV- oder AHV-Rente wird eine Komplementärrente gewährt. Bei einem IV-Grad von unter 10 % besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

Integritätsentschädigung

Einmalige Geldleistung für eine dauernde und erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität. Die Höhe richtet sich nach der Schwere des Integritätsschadens und des am Unfalltag geltenden Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes.

Hilflosenentschädigung

Anspruch auf eine monatliche Entschädigung, falls die bzw. der Invalide wegen ihrer bzw. seiner unfallbedingten Invalidität für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Die monatliche Entschädigung ist begrenzt.

Hinterlassenenrenten

Stirbt die bzw. der Versicherte an den Folgen des Unfalles, so haben die Kinder – und unter gewissen Voraussetzungen der überlebende Ehegatte – Anspruch auf Hinterlassenenrenten bzw. eine Kapitalabfindung. Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente oder eine Abfindung. Die Höhe der Hinterlassenenrenten ist abhängig vom versicherten Verdienst innerhalb eines Jahres vor dem Unfall. Je nach Situation (Geschlecht, Alter, Vollwaise oder Halbwaise und Zivilstand) ist die Rente jedoch unterschiedlich. Sie beträgt zwischen 15 und 40 % des versicherten Verdienstes.

Die Hinterlassenenrenten dürfen zusammen höchstens 70 % (bzw. 90 % bei rentenberechtigten geschiedenen Ehegatten) betragen. Beim Zusammentreffen mit einer AHV- oder IV-Rente wird eine Komplementärrente gewährt.

Anmerkung: Näheres über die gesetzlichen SUVA-Leistungen sowie über die Abredeversicherung der SUVA erfahren Sie bei Ihrer Personalabteilung oder bei der SUVA.

Mitarbeitende (Aktive)

- Mitarbeitende des Kantons Basel-Stadt (inkl. Mitarbeitende angeschlossener Institutionen), deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens 8 Stunden (bei Lehrkräften: Beschäftigungsgrad grösser als 19,05%) beträgt, sind bei Nichtberufsunfällen sowohl bei der SUVA als auch bei der UVK versichert.
- Teilzeitbeschäftigte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 8 Stunden pro Woche (bei Lehrkräften: Beschäftigungsgrad geringer als 19,05%) sind bei Nichtberufsunfällen nicht versichert. Für Berufsunfälle und Berufskrankheiten sind diese Mitarbeitenden ausschliesslich bei der SUVA versichert, wobei bei diesen Versicherten ein Unfall auf dem Arbeitsweg als Berufsunfall gilt.
- Jeder Unfall ist umgehend den zuständigen Vorgesetzten sowie der zuständigen Personalabteilung zu melden. Diese leitet die Unfallmeldung weiter an die SUVA. Bei Spitalaufenthalt ist zudem eine Kopie der Unfallmeldung an die UVK zu senden.
- Grenzgängerinnen und Grenzgänger haben Anspruch auf die ihnen zustehende Spitalklasse in einem Spital in der Nähe ihres Wohnortes in ihrem Lande oder in der Schweiz.

Pensionierte

- Pensionierte sind komplementär, d. h. in Ergänzung zu den Leistungen der Krankenversicherung und/oder einer anderweitigen Unfallversicherung bei einem unfallbedingten Spital- oder Klinikaufenthalt für die höhere Spitalklasse bei der UVK versichert.
- Jeder Unfall, der eine ärztliche Behandlung nötig macht, ist umgehend der Krankenversicherung zu melden. Bei einem unfallbedingten Spitalaufenthalt ist der Unfall zudem auch der UVK so rasch als möglich zu melden und zu veranlassen, dass das Spital sowohl bei der Krankenversicherung als auch bei der UVK ein Gesuch um Kostengutsprache einreicht.
- Die Leistungen für Spitalbehandlung in der Halbprivat-Abteilung richten sich nach den Halbprivat-Vereinbarungen zwischen den Spitalern und den Krankenversicherungen.

Wichtige Hinweise zur UVK-Krankenzusatzversicherung ECO

Die UVK kann ihre Leistungen unabhängig, aber auch in Ergänzung zu den Leistungen anderer Kostenträger gewähren.

Kuren

Kurgesuche müssen vor Kurbeginn von beratenden Ärzten der UVK bewilligt werden, ausgenommen Spitalfall.

Einreichen von Rechnungen

Beiträge an Leistungen werden nur gegen Einreichen einer vollständigen Rechnung ausgerichtet. Zusätzlich sind Abrechnungen anderer Kostenträger (z. B. Krankenversicherung) einzureichen, sofern ein Anspruch besteht.

UVK-Bestimmungen

Die im UVK-Gesetz, in den UVK-Statuten und in den UVK-Richtlinien festgelegten Versicherungsbestimmungen sind unbedingt zu beachten, um in den Genuss der UVK-Leistungen zu gelangen.

Auskunft

Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter **061 268 43 00** zur Verfügung.


Schalteröffnungszeiten der UVK

Der Schalter ist geöffnet **von 8.30 bis 11.30 Uhr**.

Unfallversicherungskasse des
Basler Staatspersonals (UVK)
Peter Merian-Weg 4
Postfach 4455
4002 Basel

Telefon 061 268 43 00
Telefax 061 268 44 10
E-Mail info@uvk.ch



	UNFALL				
	Mitarbeitende (Aktive)			Pensionierte	
Versicherung	SUVA	UVK-Unfallgrundzusatz bis Halbprivat-Abteilung (2. Klasse)	UVK-Unfallergänzung für Privat-Abteilung (1. Klasse)	UVK-Unfallgrundzusatz bis Halbprivat-Abteilung (2. Klasse)	UVK-Unfallergänzung für Privat-Abteilung (1. Klasse)
	obligatorisch	obligatorisch	freiwillig	freiwillig	freiwillig
Beginn der Versicherung	am Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, spätestens zum Zeitpunkt, da die/der Versicherte sich auf den Weg zur Arbeit begibt	am Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, spätestens zum Zeitpunkt, da die/der Versicherte sich auf den Weg zur Arbeit begibt	spätestens bis zum zurückgelegten 60. Altersjahr. Anmeldung jeweils auf den 1. des folgenden Monats	bei Pensionierung: freiwillige Weiterführung möglich	bei Pensionierung: freiwillige Weiterführung möglich
Ende der Versicherung	am 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn entfällt Verlängerung bis 6 Monate möglich	<ul style="list-style-type: none"> – bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses beim Kanton Basel-Stadt – bei Pensionierung: freiwillige Weiterführung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> – bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses beim Kanton Basel-Stadt – bei Austritt – bei Pensionierung: freiwillige Weiterführung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> – bei Wegzug ins Ausland (ausser Grenzregion Basel; Definition gemäss UVK-Weisungen) – bei Austritt 	<ul style="list-style-type: none"> – bei Wegzug ins Ausland (ausser Grenzregion Basel; Definition gemäss UVK-Weisungen) – bei Austritt
Versicherungsdienstleistungen	<p>im Rahmen der UVG-Bestimmungen:</p> <p>Sachleistungen: Heilbehandlung, Hilfsmittel, Sachschäden, Transportkosten usw.</p> <p>Geldleistungen: Taggeld, Invalidenrenten, Integritätsentschädigung, Hilflosenentschädigung und Hinterlassenenrenten</p>	Spitalbehandlung, Unterkunft und Verpflegung in der Halbprivat-Abteilung (in Ergänzung zur SUVA)	<p>Spitalbehandlung, Unterkunft und Verpflegung in der Privat-Abteilung (in Ergänzung zur Halbprivat-Abteilung)</p> <p>Ausgeschlossen sind: Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre sowie befristet Angestellte, die für maximal 6 Monate angestellt sind.</p>	Spitalbehandlung, Unterkunft und Verpflegung in der Halbprivat-Abteilung (in Ergänzung zur Krankenversicherung)	Spitalbehandlung, Unterkunft und Verpflegung in der Privat-Abteilung (nur in Ergänzung zur Halbprivat-Abteilung der UVK)

Massgebend sind die entsprechenden Bestimmungen des ATSG, des UVG, bzw. der SUVA sowie die Versicherungsbestimmungen der UVK.

Abkürzungen:

- ATSG** Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
- KVG** Bundesgesetz über die Krankenversicherung
- SUVA** Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
- UVG** Bundesgesetz über die Unfallversicherung
- UVK** Unfallversicherungskasse des Basler Staatspersonals



KRANKHEIT

		Mitarbeitende (Aktive)	Pensionierte
		UVK-Krankenzusatzversicherung ECO für Leistungen bei Krankheit (gemäss §7 UVK-Gesetz)	
Versicherung		freiwillig	freiwillig
Beginn der Versicherung		spätestens bis zum zurückgelegten 55. Altersjahr: Anmeldung jeweils auf den 1. des folgenden Monats	bei Pensionierung: freiwillige Weiterführung möglich
Ende der Versicherung		<ul style="list-style-type: none"> – bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses beim Kanton Basel-Stadt – bei Austritt – bei Pensionierung: freiwillige Weiterführung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> – bei Wegzug ins Ausland (ausser Grenzregion Basel; Definition gemäss UVK-Weisungen) – bei Austritt
LEISTUNGEN	Geburtsgeld	Einmalige Zahlung von CHF 1000.– für ein neugeborenes Kind	Einmalige Zahlung von CHF 1000.– für ein neugeborenes Kind
	Präventivmassnahmen zur Förderung der Gesundheit	Beitrag von maximal CHF 350.– pro Jahr (Schweiz und Grenzregion); an: a) Ärztlich verordnete Therapien/Kurse oder von Dr. med. durchgeführte Therapien/Kurse; davon ausgeschlossen sind Physiotherapien b) Gesundheitsfördernde Kurse zu Atmung/Asthma, Ernährungsberatung, Beckenbodentraining, Koronar-Turnen, Osteoporose-Gymnastikkurse, Raucherentwöhnung, Walking-, Aquafitness-, Pilates-, Yoga-, Qi-Gong- und Tai-Chi-Kurse c) Fitness-Abo, Halb-/Jahres-Abo Schwimmbad, Mitgliedschaft Sportverein	Beitrag von maximal CHF 350.– pro Jahr (Schweiz und Grenzregion); an: a) Ärztlich verordnete Therapien/Kurse oder von Dr. med. durchgeführte Therapien/Kurse; davon ausgeschlossen sind Physiotherapien b) Gesundheitsfördernde Kurse zu Atmung/Asthma, Ernährungsberatung, Beckenbodentraining, Koronar-Turnen, Osteoporose-Gymnastikkurse, Raucherentwöhnung, Walking-, Aquafitness-, Pilates-, Yoga-, Qi-Gong- und Tai-Chi-Kurse c) Fitness-Abo, Halb-/Jahres-Abo Schwimmbad, Mitgliedschaft Sportverein
	Hörgeräte	CHF 300.– pro Kalenderjahr für Anschaffungs- und Reparaturkosten wie auch für Batterien (subsidiäre Versicherungsdeckung, Schweiz und Grenzregion)	CHF 300.– pro Kalenderjahr für Anschaffungs- und Reparaturkosten wie auch für Batterien (subsidiäre Versicherungsdeckung, Schweiz und Grenzregion)
	Zahnbehandlung, Zahnprothesen	80 % bis max. CHF 600.– / Kalenderjahr (Schweiz und Grenzregion)	80 % bis max. CHF 600.– / Kalenderjahr (Schweiz und Grenzregion)
	Bade- und Erholungskuren gemäss UVK-Richtlinien und auf ärztliche Verordnung	CHF 40.– / Tag, während maximal 28 Tagen pro Kur und für maximal 2 Kuren innert 5 Jahren	CHF 40.– / Tag, während maximal 28 Tagen pro Kur und für maximal 2 Kuren innert 5 Jahren
	Brillen, Kontaktlinsen, Intraokularlinsen	max. CHF 300.– innert 3 Jahren (Schweiz und Grenzregion)	max. CHF 300.– innert 3 Jahren (Schweiz und Grenzregion)
	Schuheinlagen, Schuh-erhöhungen, Stützbinden, Kompressionsstrümpfe	max. CHF 100.– innert 2 Jahren (Schweiz und Grenzregion)	max. CHF 100.– innert 2 Jahren (Schweiz und Grenzregion)
	Leistungen im Todesfall an bezugsberechtigte Person(en) gemäss UVK-Richtlinien	Ehe-/Konkubinats-Partner oder Kinder mit Kinderzulagen zwei Monatslöhne, bei Eltern oder Geschwistern ein Monatslohn	Ehe-/Konkubinats-Partner oder Kinder mit Kinderzulagen CHF 3000.–, bei Eltern oder Geschwistern CHF 1500.–